

2 Qs 127/13

27 Gs - 51 UJs 58348/12 – AG Fulda



LANDGERICHT FULDA BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

d e r (...)

w e g e n allgemeiner Beschlagnahme,

hat die 2. Strafkammer – Beschwerdekammer –
des Landgerichts Fulda

am 19. September 2013

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Fulda vom 20.02.2013 (Az.: 27 Gs - 51 UJs 58348/12) aufgehoben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen der Betroffenen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I.

Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin der Rechte an dem Film „Battle Royale (BR) – Survival Program“, einer ungetrimmten Kinofassung (Extended Cut) der bereits indizierten DVD „Battle Royale“.

Der wesentliche Inhalt bzw. Aufhänger des Films stellt sich wie folgt dar: zu Beginn des neuen Milleniums ist Japan im kompletten Chaos versunken, 15% der Bevölkerung sind arbeitslos. Die Lehrer haben keine Kontrolle mehr über die rebellierenden und boykottierenden Schüler. Als Reaktion hierauf wird ein neues Gesetz eingeführt: Jedes Jahr wird durch eine Lotterie eine Schulkasse ausgewählt, die daraufhin an einem sogenannten Battle Royal teilnehmen muss. Drei Tage lang werden die Schüler auf einer verlassenen Insel ausgesetzt, mit dem Auftrag, sich gegenseitig zu töten. Jeder der Klasse bekommt einen Rucksack mit einer Karte der Insel, einer Taschenlampe, Nahrung und Wasser, und einer Waffe, die durch Zufall ausgewählt wird. Zusätzlich bekommt jeder der Schüler ein Halsband, an dem ein Sprengsatz befestigt ist. Dieser wird sie töten, wenn sie die Regeln nicht befolgen. Alle sechs Stunden werden die Schüler auf dem Laufenden gehalten, wer schon gestorben ist und welche Teile der Insel sogenannte Danger Zones sind. Wenn sie sich zu einer bestimmten Zeit in diesen Zonen aufhalten, explodiert ihr Halsband. Nach Ablauf der drei Tage darf es nur einen Gewinner geben, falls mehr überlebt haben, werden alle getötet.

Mit Entscheidung Nr. 7102 (V) vom 03.01.2006 (Pr. 705/05), bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.2006, hatte die Bundesprüfstelle für

jugendgefährdende Medien von Amts wegen die DVD „Battle Royale“, Universe Laser & Video Co. Kwai Chung, Hongkong, in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Bezuglich der Begründung der Bundesprüfstelle wird vollinhaltlich auf die vorgenannte Entscheidung Nr. 7102 (V) vom 03.01.2006 (Bl. 4 ff. d. A.) Bezug genommen. Durch Entscheidung Nr. I 52/12 vom 09.11.2012 (Pr. 979/12), bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.11.2012, wurde durch die Bundesprüfstelle auf Anregung des Hauptzollamtes Gießen festgestellt, dass die BluRay/DVD Box „Battle Royale (BR) – Survival Program“ (BluRay: ungekürzte Kinofassung // Extended Cut, DVD: ungekürzte Kinofassung, DVD: Extended Cut, Bonus-DVD: Extras), N.S.M. Records GesmbH, Neudörfl/Leitha/A, inhaltsgleich mit der bereits indizierten DVD „Battle Royale“ ist, sodass auch die ungekürzte Kinofassung in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen wurde, um Unklarheiten im Handel zu vermeiden. Auch auf die Entscheidung vom 09.11.2012 (Bl. 8 ff. d. A.) wird an dieser Stelle vollinhaltlich Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 12.12.2012 (Bl. 1 f. d. A.) ersuchte die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main – Zentralstelle des Landes Hessen zur Bekämpfung gewaltverherrlicher, pornografischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften – die zuständige Staatsanwaltschaft Fulda, bei dem Amtsgericht Fulda die allgemeine Beschlagnahme der DVD „Battle Royale (BR) – Survival Program“ (Pr. 979/12) gemäß der §§ 9, 74d StGB, 111b Abs. 1, 111m, 111n StPO zu beantragen, da Gründe für die Annahme vorlägen, dass die vorgenannte DVD eingezogen und die Unbrauchbarmachung der zur Herstellung verwendeten Gegenstände angeordnet werde, da deren Inhalt im Falle von deren Verbreitung den Tatbestand des § 131 StGB verwirklichten. Unter dem 04.01.2013 kam die Staatsanwaltschaft Fulda dem Ersuchen nach (Bl. 10 d. A.).

Mit Beschluss des Amtsgerichts Fulda vom 20.02.2013, Az.: 27 Gs - 51 Ujs 58348/12 (Bl. 11 f. d. A.), wurde schließlich antragsgemäß die allgemeine Beschlagnahme der DVD „Battle Royale (BR) – Survival Program“, Pr. 979/12, angeordnet, wobei sich die Beschlagnahme auf alle Exemplare, die sich im Besitz der bei ihrer Verbreitung oder deren Verarbeitung mitwirkenden Personen befinden, sowie die öffentlich ausgelegten oder beim Verbreiten durch Versenden noch nicht dem Empfänger ausgehändigten Exemplare sowie auf die zur Herstellung der Datenträger, gebrauchten und bestimmten Vorrichtungen wie

Platten, Formdrucksätze, Druckstücke, Negative, Matrizen oder Masterbänder erstreckt. Zur Begründung führte das Amtsgericht aus, dass Gründe für die Annahme vorlägen, dass der vorbezeichnete Film eingezogen werde, da er einen solchen Inhalt habe, dass jede vorsätzliche Verbreitung zur Kenntnis seines Inhalts den Tatbestand der Gewaltdarstellung verwirklichen würde.

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Fulda vom 20.02.2013 richtet sich nunmehr die Beschwerde der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin vom 15.07.2013 (Bl. 19 ff. d. A.), der das Amtsgericht unter dem 26.08.2013 nicht abgeholfen hat (Bl. 72 Rs. d. A.). Zur Begründung lässt die Beschwerdeführerin insbesondere vortragen, dass es bereits an Gründen für die Annahme fehle, dass die Voraussetzungen für den Verfall oder die Einziehung vorlägen. Vielmehr erfülle der Film „Battle Royale (BR) – Survival Program“ nicht den Tatbestand des § 131 StGB. Soweit der Film Gewaltdarstellungen enthalte, seien diese nicht in einer Art geschildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalttätigkeiten ausdrückten oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird im Übrigen vollinhaltlich auf den Akteninhalt sowie auf die von der Kammer in Augenschein genommenen DVDs „Battle Royale“ (Pr. 705/05) und „Battle Royale (BR) – Survival Programm“ Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde erweist sich auch als begründet.

Gemäß § 111b Abs. 1 S. 1 StPO können Gegenstände durch Beschlagnahme sichergestellt werden, wenn Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen. Nach § 74d Abs. 1 StGB werden Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB), die einen solchen Inhalt haben, dass jede vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis ihres Inhalts den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde, eingezogen, wenn mindestens ein Stück durch eine rechtswidrige Tat verbreitet oder zur Verbreitung bestimmt worden ist. Zugleich wird angeordnet, dass die zur Herstellung der Schriften gebrauchten

oder bestimmten Vorrichtungen, wie Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative oder Matrizen, unbrauchbar gemacht werden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe sind vorliegend nach Auffassung der Kammer die Voraussetzung einer Einziehung gemäß § 74d Abs. 1 StGB nicht gegeben, so dass sich die allgemeine Beschlagnahme des Films „Battle Royale (BR) – Survival Program“ als unrechtmäßig erweist. Denn einziehbar sind die von § 74d Abs. 1 StGB (i.V.m. § 11 Abs. 3 StGB) genannten Schriften und Herstellungsmittel nur dann, wenn sie einen solchen Inhalt haben, dass jede vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis ihres Inhalts den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen würde. Es kommt dabei nicht auf die Strafbarkeit des Inhalts an, sondern darauf, dass die Verbreitung der Schrift im Hinblick auf ihren Inhalt strafbar wäre. Das Verbreiten muss eine vorsätzliche begangene rechtswidrige Tat i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB – also eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige, aber nicht notwendig schuldhafte Handlung – darstellen. Die Strafbarkeit der Verbreitung muss sich gerade aus dem Inhalt der Schrift ergeben, also beispielsweise aus ihrem ehrenrührigen, geheimnisverletzenden oder verfassungsfeindlichen Gehalt (vgl. BeckOK-StGB/*Heuchemer*, Stand: 08.03.2013, § 74d, Rn. 5 f., m.w.N.).

Der Film „Battle Royale (BR) – Survival Program“ hat bereits keinen solchen Inhalt, dass jede vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis ihres Inhalts den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen würde. Insbesondere liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 131 StGB nicht vor. Gemäß § 131 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Dass der hier gegenständliche Film Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise schildert, bedarf nach dem von der Kammer in Augenschein genommenen Inhalt der Filmszenen keiner näheren Darlegung. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass durch die – zum Teil noch in Nahaufnahme gezeigten – Darstellungen deutlich erkennbar eine Schilderung der qualvollen Einzelheiten des Geschehens unter Ausbreitung der Leiden der jeweiligen Opfer erfolgt. Jedoch werden aus Sicht der Kammer Gewalttätigkeiten gegen Menschen weder verherrlicht noch verharmlost. Verherrlichen liegt vor, wenn grausame oder unmenschliche Gewalttätigkeiten als etwas Großartiges, Imponierendes oder Heldenhaftes, gleichsam als verdienstvoll, als abenteuerlich erstrebenswert bzw. als Bewährungsprobe dargestellt respektive berühmt werden. Es kommt dabei nicht darauf an, ob gerade die dargestellte Gewalttätigkeit verherrlicht wird, wenn sich nur aus der Darstellung eine Befürwortung derselben oder ähnlicher Gewalttaten ergibt. Ob einer Schilderung nach dem Darstellungszusammenhang Verherrlichungs- oder Verharmlosungstendenz zukommt, entscheidet sich allein nach ihrem objektiven Erklärungswert aus der Sicht eines verständigen Betrachters. Von einem Verharmlosen ist demgegenüber bei einer Bagatellisierung als eine sozial akzeptable Form des Verhaltens oder als nicht verwerfliche Möglichkeit zur Lösung von Konflikten auszugehen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen auch Fälle der beiläufigen, emotionsneutralen Schilderung von grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeiten ohne ein Herunterspielen erfasst sein, sofern sie als selbstzweckhaft einzuordnen sind (vgl. Fischer, StGB, 59. Auflage 2012, § 131, Rn. 9 f.; BeckOK-StGB/Rackow, Stand: 08.03.2013, § 131, Rn. 13 f., m.w.N.).

Unter Anwendung dieser Maßstäbe ist festzustellen, dass im Film „Battle Royale (BR) – Survival Program“ die „Spielregeln“, die den Schülern aufgezwungen und durch die sie zur Tötung ihrer Mitschüler gezwungen werden, ihrerseits als grausam und barbarisch dargestellt werden. Die betroffenen Schüler zeigen sich in Anbetracht des ihnen Abverlangten als fassungslos und verzweifelt. Der Umstand, dass sie in ihrer Mehrzahl die Regeln des Spiels befolgen, ist einzig auf die Zwangslage, in der sie sich befinden, und den eigenen Überlebenstrieb zurückzuführen, und erscheint als solcher aus Sicht eines verständigen Betrachters nicht geeignet, die gezeigten Gewalttätigkeiten bzw. das Gesamtkonzept des „Spiels“ als etwas Großartiges, Imponierendes oder

Heldenhaftes, gleichsam als etwas Verdienstvolles, abenteuerlich Erstrebenswertes bzw. als Bewährungsprobe in Szene zu setzen. Schließlich bleibt in Übereinstimmung mit dem Beschwerdevorbringen zu berücksichtigen, dass am Ende des Films gerade die beiden Schüler überleben, die sich den erdachten Spielregeln und dem sinnlosen Töten widersetzt haben, sodass sich zumindest in diesem Zusammenhang „das Gute“ gegenüber „dem Bösen“ – insbesondere verkörpert durch die Figur des Lehrers Kitano – durchzusetzen vermag.

Aber auch von einer Verharmlosung von Gewalttätigkeiten durch den Film „Battle Royale (BR) – Survival Program“ ist nicht auszugehen. Die Tötungshandlungen werden aus Sicht der Kammer nicht in einer Weise bagatellisiert, als dass sie als eine sozial akzeptable Form des Verhaltens oder als nicht verwerfliche Möglichkeit zur Lösung von Konflikten in Erscheinung treten. Vielmehr wird dem verständigen Betrachter deutlich, dass sich die Schüler in einer ausweglosen Lage befinden, in der sie – um selbst zu überleben – bei Überwindung der eigenen inneren Widerstände zum Töten anderer Menschen gezwungen sind. Auf ihr Schicksal reagieren sie dabei, worauf bereits die Beschwerdebegründung zutreffend hinweist, mit Verzweiflung, zum Teil mit Widerstand, einige gar mit Selbstmord (vgl. beispielsweise die Filmsequenzen bei 0:30:46 h u. 0:32:44 h). Die von den Schülern begangenen Taten erscheinen aus Sicht des Betrachters als widerwärtig und abstoßend und erfolgen zudem auf Veranlassung von Darstellern (etwa des Lehrers Kitano), die ihrerseits als zynische, moralisch verkommene Subjekte dargestellt, die vom Durchschnittszuschauer als äußerst unsympathisch empfunden werden.

Schließlich ist aus Sicht der Kammer auch nicht davon auszugehen, dass der Film „Battle Royale (BR) – Survival Program“ solche Gewalttätigkeiten enthält, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen. Grausam ist eine Handlung, wenn sie unter Zufügung besonderer Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art ausgeführt wird und außerdem eine brutale, unbarmherzige Haltung desjenigen erkennen lässt, der sie begeht. Das Tatbestandsmerkmal „unmenschlich“ soll indes zum Ausdruck bringen, dass mit menschenverachtender, rücksichtsloser, roher oder unbarmherziger Gesinnung gehandelt wird, so etwa, weil es dem Täter Vergnügen bereitet, völlig bedenkenlos und kaltblütig Menschen zu misshandeln

oder zu töten (vgl. BVerfG, Beschluss v. 20.10.1992, Az.: 1 BvR 698/89, zitiert nach „juris“). Mit dem Begriff der Menschenwürde knüpft das Gesetz hingegen erkennbar an den Gehalt des [Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG](#) an. Das Bundesverfassungsgericht versteht ihn als tragendes Konstitutionsprinzip im System der Grundrechte. Mit ihm ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt. Menschenwürde in diesem Sinne ist nicht nur die individuelle Würde der jeweiligen Person, sondern die Würde des Menschen als Gattungswesen. Jeder besitzt sie, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Sie ist auch demjenigen, der aufgrund seines körperlichen oder geistigen Zustands nicht sinnhaft handeln kann. Selbst durch „unwürdiges“ Verhalten geht sie nicht verloren. Sie kann keinem Menschen genommen werden. Verletzbar ist aber der Achtungsanspruch, der sich aus ihr ergibt. Unproblematisch ist derweil die Bestimmtheit des auf die Menschenwürde bezogenen Tatbestandsmerkmals in [§ 131 Abs. 1 StGB](#), soweit es Fälle erfasst, in denen durch die filmische Darstellung konkrete Personen in ihrer Würde verletzt werden. Darin erschöpft sich jedoch der erkennbare Sinn der Vorschrift nicht. Vielmehr ergibt sich aus deren Wortlaut und systematischem Zusammenhang, dass sie vor allem auch Fälle erfassen soll, in denen die Darstellung eine (grausame oder unmenschliche) Gewalttätigkeit aus einem der Achtung der Menschenwürde entsprechenden Zusammenhang löst und das Zufügen oder Erleiden der Gewalt zum isolierten und wesentlichen Merkmal der dargestellten Person macht. Gemeint sind mithin Fälle, in denen die Schilderung des Grausamen und Unmenschlichen eines Vorgangs darauf angelegt ist, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt. Das geschieht insbesondere dann, wenn grausame oder sonst wie unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln, oder um Personen oder Gruppen als menschenunwert erscheinen zu lassen, wenn sich also aus der konkreten Form der Gewaltdarstellung der Sinngehalt ergibt, es werde der jedem Menschen zukommende Anspruch bestritten, in seiner körperlichen Integrität, seinem Leben und seinem physischen oder psychischen Leiden nicht zum bloßen Objekt fremder Willkür, Belustigung oder Unterhaltung gemacht zu werden. Tatbestandsmäßig sind mithin nur exzessive Gewaltschilderungen, die durch das

Darstellen von Gewalttätigkeiten in allen Einzelheiten und unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge die geschundene menschliche Kreatur in widerwärtiger Weise in den Vordergrund rücken und dies ausschließlich zu dem Zweck, dem Betrachter Nervenkitzel besonderer Art, genüsslichen Horror oder sadistisches Vergnügen zu bieten. Eine solche Tendenz schließt die Vorstellung von der Verfügbarkeit des Menschen als bloßes Objekt ein, mit dem nach Belieben verfahren werden kann. Deshalb kann auch eine menschenverachtende Darstellung rein fiktiver Vorgänge das Gebot zur Achtung der Würde des Menschen verletzen. Sie ist zudem geeignet, einer allgemeinen Verrohung Vorschub zu leisten, den Respekt vor der Würde des Mitmenschen beim Betrachter zu mindern und so auch die Gefahr konkreter Verletzungen dieses Rechtsguts zu erhöhen. Auf der anderen Seite verletzt nicht schon Gewalttätigkeit in Filmen für sich genommen die Menschenwürde. Das ergibt sich bereits daraus, dass die Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise im Tatbestand als besonderes Merkmal genannt ist, das zusätzlich zur Schilderung der Gewalttätigkeit erfüllt sein muss. Deswegen kann auch weder die Häufung noch die aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten für sich allein den Tatbestand erfüllen. Jedenfalls ließen sich, wenn es auf diese Kriterien ankäme, die durch § 131 Abs. 1 StGB verbotenen Handlungen nicht deutlich genug von als zulässig anzusehenden Darstellungen etwa in Abenteuer- oder Kriminalfilmen abgrenzen (BVerfG, a.a.O., m.w.N.; OLG Koblenz, Beschluss v. 18.06.1997, Az.: 1 Ws 196/97, jeweils zitiert nach „juris“; Fischer, a.a.O., Rn. 12 f.).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist aus Sicht der Kammer festzustellen, dass der Film „Battle Royale (BR) – Survival Program“ nicht darauf ausgerichtet ist, beim verständigen Betrachter eine dem Wert- und Achtungsanspruch des Menschen zuwiderlaufende Einstellung zu erzeugen. Mit der Beschwerdebegründung ist vielmehr davon auszugehen, dass beim Zuschauer aus der durchgängigen Opferperspektive heraus eine ablehnende Haltung gegenüber den aufgestellten Regeln und den Gewaltakten, zu denen die Schüler gezwungen werden, erzeugt werden soll. Es sind auch im Übrigen weder visuelle noch dramaturgische Strategien zu erkennen, die dafür sprechen, dass es in dem Film gerade darum geht, grausame oder sonst wie unmenschliche Vorgänge zu zeigen, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln, oder um Personen oder Gruppen als menschenunwert erscheinen zu

lassen, und den jedem Menschen zukommenden Anspruch zu bestreiten, in seiner körperlichen Integrität, seinem Leben und seinem physischen oder psychischen Leiden nicht zum bloßen Objekt fremder Willkür, Belustigung oder Unterhaltung gemacht zu werden. Vielmehr hofft der verständige Betrachter für die verzweifelten Schüler, dass sich diese aus ihrer ausweglosen Situation befreien können und hegt Sympathien mit denjenigen, welche die Regeln des Spiels nicht befolgen. Dafür, dass der Betrachter die Regeln des Spiels befürwortet, hätte es dagegen eines abweichenden dramaturgischen Verlaufs des Films und insbesondere eines anderen Endes bedurft. Es hätten etwa auf der Seite „des Bösen“, verkörpert vor allem durch den Lehrer Kitano, Identifikationsmöglichkeiten aufgezeigt werden und das Spiel entsprechend seiner Regeln durchgeführt und beendet werden müssen, mit dem Ziel, hierfür beim Zuschauer Anerkennung zu erzeugen. Stattdessen überleben gerade die beiden Schüler, welche die Regeln nicht befolgt haben und die Situation stattdessen gemeinsam meistern wollten, ohne einen anderen Mitschüler töten zu müssen. Nach Auffassung der Kammer steht im Mittelpunkt des Films zudem nicht allein die Gewalt als solche, sondern vielmehr auch das, was sich in den Köpfen der Schüler abspielt, namentlich zu wem sie halten, wem sie Treue und Freundschaft schwören bzw. das Vertrauen zueinander. Die unbestreitbar gehäuften Gewalttätigkeiten, die im Übrigen nicht immer in allen Einzelheiten dargestellt werden, reihen sich mithin nicht zusammenhangslos und unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge aneinander, allein um die geschundene menschliche Kreatur in widerwärtiger Weise in den Vordergrund rücken und dies ausschließlich zu dem Zweck, dem Betrachter Nervenkitzel besonderer Art, genüsslichen Horror oder sadistisches Vergnügen zu bieten.

Gerade der Lehrer Kitano, ehemals selbst Opfer seiner respektlosen und gewalttätigen Schüler, verkörpert mit seinen sadistischen und zynischen Bemerkungen zwar das menschenverachtende System, welches die Schüler zu grausamen Handlungen zwingt. Indes geht es dem Film gerade nicht darum, beim Zuschauer an den Taten und Bemerkungen Kitanos ein sadistisches Vergnügen hervorzurufen. Dieser erfüllt vielmehr die klassische Funktion des Antagonisten zu den Protagonisten auf Schülerseite. Er wird nicht als Identifikationsfigur in Szene gesetzt, so dass auch sein Zynismus beim Betrachter keinerlei bejahende Einstellungen erzeugt oder verstärkt, die dem Wert- und Achtungsanspruch des Menschen widersprechen. Vielmehr liegt es nahe, dass

der Betrachter sich nicht mit den Handlangern des grausamen Systems identifiziert, sondern mit den ihnen ausgelieferten bzw. sich diesen widersetzenen Schülern. Dabei kann er nach dem Gesamteindruck des Films das Geschehen wegen seiner zum Teil bizarren Übersteigerung durchaus auch als lächerlich und grotesk erleben. So setzt der Regisseur in den gleichwohl exzessiven Gewaltszenen als stilistisches Mittel immer wieder klassische Musik ein, um die einzelnen Sequenzen noch unbehaglicher für den Betrachter erscheinen zu lassen (vgl. etwa die Filmsequenzen bei 0:32:57 h bzw. 0:39:30 h), wobei zugleich jedoch das Zynische an den „das Böse“ verkörpernden Charakteren betont wird. Während im Hintergrund klassische Musik zu hören ist, werden beispielsweise die Schüler über eine Lautsprecheranlage von Kitano im Zusammenhang mit dem Verlesen der Namen ihrer bislang getöteten Kameraden gefragt, ob es denn sonst allen gut gehe. An anderer Stelle bemerkt er hingegen, dass sich die Schüler doch erstmal „eine kleine Pause beim Kameradenkillen“ gönnen sollten bzw. weist zwei an dem mörderischen „Spiel“ teilnehmende Jugendliche darauf hin, doch einen Regenschirm zu nehmen, um sich nicht zu erkälten (Filmsequenz 1:23:30 h). Nahezu krotesk wirkt auf den verständigen Betrachter schließlich die Szene am Ende des Films, in welcher der bereits für tot geglaubte Kitano nunmehr tatsächlich stirbt, vorher aber noch mittels eines Handys ein Telefonat führt und einen Keks isst (Filmsequenz bei 1:44:00 h). Solche Formen der Unterhaltung gibt es, wenngleich erheblich abgeschwächt, auch in anderen Phantasieprodukten wie Schauermärchen oder Spukgeschichten. Wenn auch sie ohne weiteres von der Menschenwürde-Alternative erfasst werden sollten, wäre dieses Tatbestandsmerkmal zur Abgrenzung strafbaren Verhaltens nicht mehr geeignet.

Zusammenfassend ist aus Sicht der Kammer festzustellen, dass der Film „Battle Royale (BR) – Survival Program“ in seiner Art der Gewaltdarstellung die Grenzen des nach § 131 StGB noch Straflosen bis zum Äußersten ausreizt, sie aber (noch) nicht überschreitet.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 467 StPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 310 Abs. 2 StPO).

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Vorsitzender Richter am Landgericht Richter am Landgericht Richter

Ausgefertigt:
Fulda, 27.09.2013

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts